

Umweltkatastrophen : das Strafrecht erreicht die Chefetagen nicht : den Letzten beißen die Hunde

Autor(en): **Bürcher, Verena**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1988)**

Heft 5: **Ökologie und Gewerkschaft**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS STRAFRECHT ERREICHT DIE CHEFETAGEN NICHT DEN LETZTEN BEISSEN

„Andere Rechtssysteme kennen die Betriebsstrafe. In den USA zum Beispiel begreift man den Konzern selbst als Täter und bestraft ihn, wenn man ein bestimmtes Missmanagement oder Organisationsverschulden nachweisen kann. Die Bussen können dabei horrend ausfallen.“

Zu Beginn dieses Jahres konnte man einer kurzen Zeitungsmeldung über den Stand der Ermittlungen gegen einen Sandoz-Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Chemiekatastrophe «Schweizerhalle» entnehmen, dass unter den namentlich genannten angeschuldigten Personen keine Konzernverantwortliche zu finden sind. Lässt man einmal mehr die Kleinen hängen und die Grossen laufen? Diese bittere Volksweisheit stiess man-

solchen Fall für den Chemiekonzern und seine Manager in den Chefetagen wenig bis nichts zu erwarten. Und er stiess sogleich auch zum Kern der Sache vor. «Umweltkatastrophen, Chemierisiken, Umweltprobleme ganz allgemein sind, ähnlich wie etwa die Folgen von Kriegen oder Hochrüstung, Probleme einer Fehlentwicklung des gesellschaftlich-politischen Systems. Ihnen ist nur mit politischen Entscheidungen beizukommen.» Das Strafrecht

geht vom Einzeltäter, seinem konkreten Verschulden und und seinen Opfern aus. Dort, wo ein Konzern durch eine lange Kette von Entscheidungsabläufen Verursacher einer Katastrophe wird, verliert sich die Tat in der Anonymität des Systems. Der Strafrichter ist mit einem Tätersystem, womöglich über lange Zeiträume hinweg, konfrontiert. Beim Tätersystem, in den komplexen Organisationsstrukturen grosser Unternehmen, wo von Hierarchiestufe zu Hierarchiestufe delegiert werde, erweise sich die Jagd nach dem Täter häufig als aussichtsloses Unternehmen. «Beim Schreibtischtäter verliert sich die schlechte Tat. Nur der haftet, der wirklich

„Natürlich muss sich das Strafrecht weiterentwickeln. Die simple Täter-Opferschablone reicht längst nicht mehr aus.“

VERENA BÜRCHER

Die obersten Verantwortlichen von Chemiekonzernen, die Umweltkatastrophen verursachen, sind strafrechtlich kaum erfassbar. Diese Brisante, für die Allgemeinheit schwer verdauliche These vertritt von berufener Seite Detlev Krauss, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Basel.

chen Leserinnen und Lesern der Meldung hoch und war Anlass für die Sektion Basel von Detlev Krauss zum Thema einzuladen. Tatsächlich brisant war die These, mit welcher Detlev Krauss die an der Veranstaltung teilnehmenden Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter gleich zu Beginn seines Vortrages schockte: An strafrechtlichen Konsequenzen sei in einem

sei dafür ungeeignet. Lakonisch stellte er mit der ihm eigenen brillanten analytischen Schärfe fest: «Das Strafrecht hat generell nicht das Instrumentarium gegen fehlgeleitete, auch kriminelle Systeme.» Die Krux, in der wir uns befinden, bestehe darin, dass wir in den verschiedensten Problemfeldern stets die Hoffnung haben, das Strafrecht könne uns politische Entscheidungen abnehmen. Die Anwendung des Straf-

etwas tut.» Nur dort, wo die direkte Verantwortlichkeit bis an die Spitze des Unternehmens verfolgt werden kann, kommt es zur strafrechtlichen Haftung von Personen in der Konzernleitung, des Patrons, juristisch gesprochen des «Geschäftsherrn». Beispielsweise, so Krauss, im Fall illegaler Waffenlieferungen von Böhle in der BRD; zu erwähnen wäre auch Seveso, wo Direktoren verurteilt wurden.

DIE HUNDE

MOHSAMER HÜRDENLAUF AUCH BEI ZIVILKLAGE

Im Zivilrecht bei der Feststellung der Schadenersatzpflicht ist dies anders. Hier geht der Gesetzgeber von der Verursacherhaftung aus und setzt so hohe Entlastungsanforderungen, dass ein Verschulden quasi schon beim Eintritt des Schadens gegeben ist. Die Konzerne beziehungsweise ihre Versicherungen zahlen denn auch in aller Regel sofort. Aber auch hier zeigt übrigens der bisherige Verfahrensablauf im

kantonale Behörden sowie sämtliche Organigramme der Sandoz AG seien für die Beurteilung entscheidend. Die Beschwerde wurde von der zuständigen Behörde des Kantons Baselland mit Berufung auf bundesrechtliche Verfahrensregeln unter anderem mit der Begründung abgewiesen, ein Zivilkläger habe keinen Anspruch auf strafrechtliche Ermittlungen gegen bestimmte Personen. Das Interesse an der Öffnung der Akten zur Substantiierung der Zivilforderungen sei im jetzigen Zeitpunkt bis

achtet oder nicht weitergegeben haben. Verhängnisvoller noch: Bei der Suche nach strafrechtlich gesehen Schuldigen entfernt man sich rasch weit vom eigentlichen Umweltproblem, das zur Katastrophe führte, zeigte Krauss in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in einer dichten Argumentationskette auf. Man lande schliesslich bei der fehlenden Sprinkleranlage als «Ursache». Womöglich sei im Ablauf von Fehldispositionen, die sich in einem

„Das Strafrecht bringt immer nur die Forderung zum Ausdruck: ‚Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht nass – Sorge für Gerechtigkeit, aber verschone uns vor politischen Konsequenzen.“

Falle «Schweizerhalle» das Dickicht möglicher juristischer Hürden für die Ansprüche der Betroffenen auf. Sechs ZivilklägerInnen führten kürzlich Beschwerde gegen Akteneinsichtsbeschränkungen mit der Begründung, dass im Falle Sandoz stellvertretend für die gesamte betroffene Bevölkerung ein öffentliches Interesse an der lückenlosen Ermittlung der straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten bestehe. Die Wahrnehmung dieses Interesses sei ohne vollständige Öffnung der Akten nicht möglich. Sämtliche Versicherungsberichte, Risikoanalysen der Sandoz AG und der

zur endgültigen strafrechtlichen Beurteilung weniger stark zu gewichten als das Geheimhaltungsinteresse der Firma.

STRAFRECHTLICHE LOGIK VERSCHLEIERT PROBLEME

Die strafrechtliche Logik lasse sich am treffendsten mit dem Sprichwort «Den letzten beissen die Hunde» umschreiben, meinte Krauss. Im Falle von Schweizerhalle werden es folglich ArbeiterInnen sein, die im gefährlichen Lager Geräte unvorsichtig bedienten, andernorts vielleicht TechnikerInnen, die eine Vorschrift nicht be-

Betrieb im allgemeinen über lange, unbestimmte Zeitabläufe vollziehen, keine einzige staatliche Vorschrift verletzt worden, da es sie zum relevanten Zeitpunkt noch gar nicht gegeben habe. Denn die staatliche Kontrolle funktioniert genauso über lange, unbestimmte Zeiträume hinweg. Deshalb steckt in der staatlichen Kontrolle ein weiteres Problem: Aus dieser unbestimmten Situation heraus ruft der Staat nach der Selbstverantwortung der Betriebe, das wiederum führe zum Zustand, den wir heute haben, dass nämlich die Chemie sich das Strafmass für fehlergeleitetes Handeln selber

setzt, indem sie die Sicherheitsstandards selber festlegt und – kaum überraschend – dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit in Rechnung stellt. Dies ist bis heute auch in unserer Gesetzgebung nicht anders. Auch das Umweltschutzgesetz enthält für geforderte Massnahmen den Begriff der «wirtschaftlichen Tragbarkeit».

«Bleibt das «Restrisiko». «Wenn die Politiker dauernd vom «Restrisiko» fasseln», wandte sich Krauss provokativ an die Gewerkschaft, «könnte zum Beispiel die Sicherung der Arbeitsplätze nicht auch als Rechtfertigung für das «Restrisiko» dienen?» «Ein Chemiebetrieb ist hierarchisch strukturiert, wir haben zu den Entscheidenden nichts zu sagen, keine Mitbestimmung, ob die eine oder die andere Anlage gebaut wird, wir sind nicht bereit, die Verantwortung für Chemiekatastrophen zu tragen», hielten nun in der aussergewöhnlich angeregten Diskussion berechtigterweise verschiedene KollegInnen entgegen.

Die Hände in den Schoß legen also? Sicher nicht. Das Referat von Detlev Krauss zeigte messerscharf auf, wo die Grenzen des Strafrechts liegen, es vermittelte in seiner Analyse aber auch, wo jenseits dieser Grenzen die Umweltfragen beginnen, mit welchen wir uns auseinandersetzen müssen.

(Zitate: Detlev Krauss in einem Interview in der «Nordschweiz», 12.2.1988) Erklärung der Branchenkonferenz der chemischen Industrie der GTCP zur Bio-technologie